



Kursreglement

Vorbereitungskurse für die Prüfung LHR/GBB

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	2
II.	KURSANMELDUNG, GEBÜHREN, ZULASSUNG	2
III.	KURSDURCHFÜHRUNG	3
IV.	RECHTE UND PFLICHTEN	5
V.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6

Kursreglement

Vorbereitungskurse für die Prüfung LHR/GBB

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

¹Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

²Das vorliegende Reglement basiert auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) sowie dessen Verordnung vom 3. November 2004 (VBB).

Art. 2 Kursorganisation

Die HES-SO Valais Wallis (nachfolgend: Kursorganisator) organisiert die Vorbereitungskurse für die Prüfung LHR/GBB (nachfolgend: Kurse) auf der Grundlage eines vom Staatsrat festgelegten Leistungsauftrags.

Art. 3 Zweck der Kurse

¹Die Kurse bereiten die Teilnehmenden auf die Prüfung LHR/GBB vor.

²Sie sind freiwillig.

Art. 4 Ziele, Inhalt und Dauer der Kurse

Die Ziele, der Inhalt und die Dauer der Kurse werden durch die Träger des Leistungsauftrags festgelegt beziehungsweise durch die Kommission für die Aus- und Weiterbildung angenommen und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

II. KURSANMELDUNG, GEBÜHREN, ZULASSUNG

Art. 5 Kursanmeldung

¹Die Anmeldung mittels offiziellem Online-Formular auf der Internetseite von LHR/GBB muss bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn beim Kursorganisator eintreffen.

²In Ausnahmefällen kann der Kursorganisator auf eine nach dieser Frist eingereichte Anmeldung eingehen.

³Mit seinem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular

- a) anerkennt der Teilnehmende den Vertrag mit dem Kursorganisator samt vorliegendem Kursreglement. Eine Annullierung seiner Anmeldung kann nur unter den nachfolgend in Art. 8 genannten Bedingungen erfolgen;
- b) verpflichtet sich der Teilnehmende, die Kursgebühren innert der festgelegten Zahlungsfrist zu bezahlen.

⁴Der Kursorganisator entscheidet über die Zulassung gemäss den Zulassungsbedingungen und nach Bezahlung der Kursgebühren. Zugelassene Personen erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Anmeldung.

Art. 6 Kursgebühren

¹Die Kursgebühren sind in einem Staatsratsbeschluss festgelegt.

²Bei der Online-Anmeldung auf der Internetseite von LHR/GBB muss der Teilnehmende eine Einschreibgebühr in der Höhe von CHF 200.00 leisten.

³Nach Erhalt des Anmeldeformulars und der Einschreibegebühr in der Höhe von CHF 200.00 wird die Anmeldung bestätigt und der Restbetrag der Kursgebühren in Rechnung gestellt.

⁴Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Restbetrages der Kursgebühren wird die Anmeldung annulliert. Die Einschreibegebühr in der Höhe von CHF 200.00 wird nicht zurückerstattet. Der Kursorganisator behält sich das Recht vor, über nicht fristgerecht bezahlte Kursplätze zu verfügen.

Art. 7 Zulassungsbedingungen

Die Kursteilnehmenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein und eine gültige Adresse oder Meldeadresse in der Schweiz haben.

Art. 8 Annullierung

¹Der Antrag auf Annullierung einer Anmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 10 Tage vor Kursbeginn beim Kursorganisator eingehen.

²Erfolgt der Antrag auf Annullierung gemäss Abs. 1, werden die Kursgebühren zurückerstattet. Die Einschreibegebühr in der Höhe von CHF 200.00 wird nicht zurückerstattet.

³Erfolgt der Antrag auf Annullierung nicht gemäss Abs. 1, werden die Kursgebühren und die Einschreibegebühr nicht zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Vorliegen zwingender Gründe, insbesondere:

- a) bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst;
- b) ärztlich bescheinigte Krankheit oder ärztlich bescheinigter Unfall;
- c) durch Geburtsurkunde bescheinigte Geburt eines Kindes;
- d) schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (Arztzeugnis notwendig);
- e) starke Verkehrsbehinderung, bestätigt durch ein Verkehrsunternehmen (Bahn, Fluggesellschaft usw.).

⁴Die Bescheinigung der zwingenden Gründe muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Antrag auf Annullierung oder Beendigung des Hindernisses beim Kursorganisator eingehen.

⁵Für Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss Art. 5 Abs. 2 erfolgt sind, ist keine Annullierung möglich. Die Kursgebühren und die Einschreibegebühr werden nicht zurückerstattet.

Art. 9 Verschiebung

¹Der Antrag auf Verschiebung einer Anmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 21 Tage vor Kursbeginn beim Kursorganisator eingehen.

²Hält der Kursteilnehmende diese Frist von 21 Tagen nicht ein, kann eine Verschiebung nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Art. 8 Abs. 3 berücksichtigt werden.

³Eine Anmeldung eines Kursteilnehmenden kann nur zweimal innerhalb einer Jahresfrist ab Erhalt des Anmeldeformulars verschoben werden.

⁴Nach Ablauf dieser Jahresfrist oder falls der Kursteilnehmende die Anmeldung bereits zweimal innerhalb eines Jahres verschoben hat, muss er sich erneut einschreiben. Die Kursgebühren und die Einschreibegebühr seiner ersten Anmeldung werden nicht zurückerstattet.

III. KURSDURCHFÜHRUNG

Art. 10 Kurssprache

¹Die Kurse werden in beiden offiziellen Amtssprachen des Kantons durchgeführt.

²Gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Unterrichtssprache sind unbedingt notwendig.

Art. 11 Kursort

¹Gemäss Angebot des Kursorganisors finden die Kurse entweder vor Ort oder online statt.

²Dem Kursorganisor steht es frei, von den Kursteilnehmenden die Teilnahme an einem Online-Kurs zu verlangen, wenn ein Kurs vor Ort nicht durchführbar ist, insbesondere wegen behördlich angeordneter Massnahmen.

Art. 12 Kursinhalt

¹Die Kurse vermitteln den Stoff der drei Module der obligatorischen Prüfung LHR/GBB:

- a) Modul L: Gesetz über die Beherbergung und Bewirtung / Hygiene;
- b) Modul C: Buchhaltung;
- c) Modul D: Recht.

²Jedes Modul kann einzeln besucht werden.

Art. 13 Kursform

¹Es werden zwei Kursoptionen angeboten: ein Tages-Vorbereitungskurs und ein Abend-Vorbereitungskurs.

²Zur Vorbereitung auf den Abend-Vorbereitungskurs müssen sich die Teilnehmenden den theoretischen Teil des Kursinhalts im Selbststudium aneignen.

Art. 14 Kursdauer

¹Der Tages-Vorbereitungskurs besteht aus 15 Unterrichtstagen. Der Unterricht findet in Vollzeit statt.

²Der Abend-Vorbereitungskurs besteht aus neun Abenden Unterricht, dreimal pro Woche über einen Zeitraum von drei Wochen. Diese Abende bestehen aus vier 45-minütigen Unterrichtslektionen.

Art. 15 Klassensprecher

¹Die Kursteilnehmenden bestimmen einen Klassensprecher.

²Der Klassensprecher achtet auf einen reibungslosen Ablauf des Kurses und wendet sich bei Bedarf an den Kursorganisor.

Art. 16 Kursanwesenheit

¹Die Teilnahme an den Kursen ist fakultativ.

²Es wird eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.

³Teilnehmende, die an einzelnen Kurstagen nicht am Kurs teilnehmen können, müssen dies dem Kursorganisor melden. Nicht besuchte Lektionen oder Kurstage können nicht nachgeholt und nicht zurückerstattet werden.

Art. 17 Abwesenheit bei Kursbeginn

Nimmt ein Teilnehmender ohne wichtigen Grund nicht am ersten Kurstag teil, wird seine Anmeldung ohne Rückerstattung der Kursgebühren und der Einschreibgebühr annulliert. Vorbehalten bleibt das Nachreichen eines Beleges für das Vorliegen eines unter des vorgenannten Art. 8 Abs. 3 aufgeführten zwingenden Grundes.

Art. 18 Abwesenheit nach Kursbeginn

Kann ein Teilnehmender aufgrund eines unter Art. 8 Abs. 3 des vorliegenden Reglements aufgeführten zwingenden Grundes an einem Kurs nicht teilnehmen, kann er den Kurs ohne zusätzliche Kursgebühren wiederholen.

Art. 19 Kursdurchführung

¹Aus organisatorischen Gründen behält sich der Kursorganisator das Recht vor, Kurse zu verschieben, zusammenzulegen oder zu annullieren.

²Um die Kurse unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, legt der Kursorganisator eine minimale und eine maximale Teilnehmerzahl fest. Die Kursplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben, unter Vorbehalt der Bezahlung der Kursgebühren.

³Wird ein Kurs annulliert, werden die Kursgebühren und die Einschreibegebühr zurückerstattet.

⁴Wenn Kurse aufgrund eines Systemausfalls oder aus anderen Gründen unterbrochen werden, wird die verlorene Unterrichtszeit nachgeholt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 20 Verhalten

Die Kursteilnehmenden müssen die grundlegenden Verhaltens- und Anstandsregeln respektieren.

Art. 21 Pflichten und Sanktionen

¹Die Kursteilnehmenden müssen die Anweisungen des Kursorganisations und der Dozierenden sowie die Bedingungen des vorliegenden Reglements und die Vorschriften der HES-SO Wallis respektieren.

²Die Kursteilnehmenden müssen mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihnen anvertraut werden, korrekt umgehen. Sie sind für Schäden an Einrichtungen und Räumlichkeiten haftbar.

³Bei Online-Kursen sind die Teilnehmenden selbst dafür verantwortlich, dass sie über eine geeignete Computerausrüstung für die Teilnahme verfügen (Computer mit Kamera und Mikrofon, Internetverbindung usw.). Die Kursgebühren werden nicht zurückerstattet, wenn die Computerausrüstung nicht ordnungsgemäss funktioniert oder wenn der Kursteilnehmende nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um sie richtig zu bedienen.

⁴Mangelnde Disziplin und ein Verstoss gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sind strafbar.

Der Kursorganisator kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verwarnung;
- b) vorübergehender Ausschluss vom Kurs;
- c) definitiver Ausschluss vom Kurs.

⁵Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der Kursteilnehmende vom Kursorganisator angehört werden.

⁶Bei einem Ausschluss vom Kurs werden die Kursgebühren und die Einschreibegebühr nicht zurückerstattet.

Art. 22 Versicherung während der Kurszeit

Der Kursteilnehmende ist für den Abschluss einer Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Annullierungsversicherung verantwortlich. Bei Unfällen oder Schäden lehnt der Kursorganisator jede Haftung ab.

Art. 23 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, abrufbar auf der Internetseite von LHR/GBB. Mit der Anmeldung bestätigt der Kursteilnehmende, dass er die Datenschutzerklärung und die darin umschriebene Bearbeitung seiner Personendaten zur Kenntnis genommen hat.

Art. 24 Video- und Audio-Aufnahmen

Ohne ausdrückliches Einverständnis der Kursorganisators und der Kursteilnehmenden dürfen in den Räumlichkeiten der HES-SO Wallis keine Video- oder Audio-Aufnahmen gemacht werden.

Art. 25 Lernplattform

Der Zugang zur Lernplattform ist persönlich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Inhalt der Lernplattform darf nicht kopiert und an Dritte weitergeben oder für andere als private Zwecke genutzt werden.

Art. 25 Streitfälle

Im Streitfall betreffend Entscheidungen, die im Rahmen dieses Reglements getroffen werden, gilt das Reglement über das Beschwerde- und Rekursverfahren der HES-SO Valais-Wallis.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹Für Teilnehmende, welche sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements für einen Kurs angemeldet haben, gelten während einer maximalen Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die alten Bestimmungen.

²Nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ist nur noch das neue Recht anwendbar. Der Teilnehmende, der sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements für einen Kurs angemeldet hat und der nicht während Jahresfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements am Kurs teilgenommen hat, muss eine neue Anmeldung vornehmen, welche dem neuen Recht unterliegt. Die Kursgebühren und die Einschreibegebühr, welche für die Anmeldung nach altem Recht bezahlt wurden, bleiben im Besitz des Kursorganisators.

Sitten, 18.10.2022

Vorbereitungskurse für die Prüfung LHR/GBB

Validiert von der Kommission für die Aus- und Weiterbildung

In Kraft getreten am 18.10.2022